



PKS CPS

Pensionskasse SRG SSR
Caisse de pension SRG SSR
Cassa pensioni SRG SSR

Einkauf

Verbesserung der beruflichen Vorsorge

Versichertenkreis, Form und Häufigkeit der Einkäufe	2
Voraussetzungen, Grenzbeträge und Vorgehen	3
Einschränkungen und steuerliche Behandlung	4

Oktober 2018

Versichertenkreis, Form und Häufigkeit der Einkäufe

Wie können Aktivversicherte ihre berufliche Altersvorsorge verbessern?

Aktivversicherte haben die Möglichkeit, durch persönliche Einlagen ihre eigene berufliche Vorsorge zu ergänzen. Die Einlagen werden ihrem Altersguthaben gutgeschrieben. Auf diese Weise haben sie Anspruch auf entsprechend höhere Altersleistungen.

Wer kann Leistungen einkaufen?

Alle aktiven PKS-Versicherten, die über 20 Jahre alt sind, können mit persönlichen Einlagen zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen, sofern ihr Vorsorgeguthaben den reglementarischen Maximalbetrag noch nicht erreicht. Die Einlagen werden dem Altersguthaben oder dem Konto Vorzeitige Pensionierung (VP-Konto) gutgeschrieben.

Für Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des beitragspflichtigen Lohns nicht überschreiten.

Wie errechnet sich der reglementarische Maximalbetrag («Einkaufspotenzial»)?

Das Einkaufspotenzial entspricht dem Kapital, das sich ergeben hätte, wenn der Versicherte vom frühestmöglichen Zeitpunkt an mit dem heutigen Lohn versichert gewesen wäre. Die Differenz zwischen diesem Betrag und dem aktuellen Altersguthaben darf eingekauft werden.

In welcher Form können Einkäufe getätigt werden?

Neben der persönlichen Überweisung auf das PKS-Konto können Einkäufe auch mit dem Guthaben auf dem persönlichen Langzeitkonto getätigt werden.

Ab wann wird die Einlage verzinst?

Die persönliche Einlage wird nach Zahlungseingang mit dem laufenden Satz verzinst.

Voraussetzungen, Grenzbeträge und Vorgehen

Was sind die Voraussetzungen für einen freiwilligen Einkauf?

Vor dem Alter 62 dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn sämtliche Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Ab Alter 62 können freiwillige Einkäufe unabhängig vom ausstehenden Vorbezug getätigt werden.

Welche Grenzbeiträge bei der Einkaufssumme sind zu beachten?

Der Betrag der persönlichen Einlagen darf höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben und dem am Tag des Einkaufes vorhandenen Altersguthaben entsprechen. Auf dem jährlichen Versicherungsausweis sind die maximal möglichen Einkaufssummen aufgeführt.

Bestehen noch ungemeldete Guthaben in der persönlichen 2. Säule bei anderen Einrichtungen oder (als ehemals selbstständig erwerbende Person) in der Säule 3a, müssen diese Beträge von Gesetzes wegen mitberücksichtigt werden.

Falls Altersleistungen aus einem anderen Arbeitsverhältnis bezogen worden sind beziehungsweise bezogen werden, müssen sie ebenfalls von Gesetzes wegen mitberücksichtigt werden.

Kann die Einkaufssumme ohne Rücksprache mit der Pensionskasse überwiesen werden?

Bei einem Einkauf muss das Formular «PKS Fragebogen Einkauf» ausgefüllt und unterschrieben der PKS zugestellt werden. Das Formular steht auf der Website www.pks-cps.ch zum Download bereit. Erst nach Gutheissen der Pensionskasse kann die Einkaufssumme dem Konto gutgeschrieben werden.

Die PKS darf von Gesetzes wegen erst eine Steuerbescheinigung ausstellen, wenn ihr das ausgefüllte Formular und die berechnete Einkaufssumme vorliegt.

Spielt es eine Rolle, von welchem Konto die Einkaufssumme überwiesen wird?

Die Überweisung muss ab dem persönlichen Privatkonto oder ab dem Konto des am gleichen Wohnsitz lebenden Ehegatten erfolgen.

Einschränkungen und steuerliche Behandlung

Wie werden die Leistungseinkäufe steuermässig behandelt?

Die persönlichen Einlagen können grundsätzlich von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Die Kasse garantiert jedoch keine Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einlagen.

Massgebend für die steuerliche Bescheinigung ist der Zeitpunkt des Eintreffens der Einkaufssumme auf das PKS-Konto. Damit die Einzahlung im laufenden Jahr wirksam ist, empfiehlt es sich, den Betrag vor Weihnachten auf das PKS-Konto zu überweisen. Mit einer Banküberweisung können einzahlende Aktivversicherte das Überweisungsdatum (Valuta) steuern. Bei einer Einzahlung am Postschalter verstreicht in der Regel mehr Zeit, bis der Betrag auf dem PKS-Konto eintrifft. Die Angaben zur Bankverbindung befinden sich auf der PKS-Website.

Welche Einschränkungen bestehen für den Kapitalbezug von persönlichen Einlagen?

Die aus den Einkäufen hervorgehenden Leistungen dürfen gemäss BVG innerhalb von drei darauffolgenden Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden (Kapitalbezugssperre). In anderen Worten, wenn Versicherte eine Einlage getätigt haben, müssen sie drei Jahre warten, bevor sie:

- den Betrag dieser Einlage für den Erwerb von Wohneigentum vorbeziehen können,
- den Betrag in bar beziehen können, wenn Sie die Schweiz definitiv verlassen oder sich selbstständig machen,
- den Betrag bei Pensionierung in Kapitalform beziehen können.

Die dreijährige Sperrfrist für Kapitalbezüge aus der Pensionskasse gilt indessen nicht für Einkäufe, die eine wegen einer Scheidung entstandene «Vorsorgelücke» auffüllen sollen.

Die Steuerbehörden verweigern allerdings die Abzugsberechtigung einer persönlichen Einlage, wenn innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren seit dem Einkauf eine Kapitalauszahlung erfolgt. Es spielt dann keine Rolle, ob es sich bei der Auszahlung um eine Einlage oder um einen anderen Teil aus dem Altersguthaben handelt. Das Bundesgericht erkennt in diesen Fällen keine sachgerechte Verbesserung des Versicherungsschutzes an, sondern wertet diese als vorübergehende und steuerlich motivierte Geldverschiebung. Als Konsequenz **macht die Steuerbehörde rückwirkend** bei einem Kapitalbezug innerhalb der Kapitalbezugssperre der steuerliche Abzug des getätigten Einkaufes **rückgängig**.

Nichtsdestotrotz muss die versicherte Person die steuerliche Abzugsfähigkeit selber abklären.